

Grözinger, Gerd

Article — Published Version

Bankgeheimnis unter Beschuss: Zur Verteidigung einer Institution von zweifelhaftem Ruf

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Grözinger, Gerd (2002) : Bankgeheimnis unter Beschuss: Zur Verteidigung einer Institution von zweifelhaftem Ruf, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 82, Iss. 6, pp. 344-348

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/41303>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Gerd Grözinger

Bankgeheimnis unter Beschuss

Zur Verteidigung einer Institution von zweifelhaftem Ruf

Die Problematik des Bankgeheimnisses geriet durch die Terroranschläge von New York wieder in den Blick der Öffentlichkeit. Die EU hatte schon im Juni 2000 beschlossen, gegen Ende der Dekade unter ihren Mitgliedsländern ein System von Kontrollmitteilungen zu etablieren. Welche Widerstände gibt es dagegen? Welchen Ansprüchen muss eine politische Regulierung genügen?

Für viele Beobachter völlig überraschend hatte die Europäische Union im Juni 2000 auf ihrem Gipfel von Feira eine grundsätzliche Einigung bei der Besteuerung von Zins- und Dividendenerträgen natürlicher Personen erzielt. Sie beschloss damals, gegen Ende der Dekade unter ihren Mitgliedsländern ein System von Kontrollmitteilungen zu etablieren. Und um den Schritt auch gegen die Gefahr von eventuell zu befürchtenden Ausweichreaktionen von Anlegern abzusichern, verband sie diese Entscheidung mit der Aufnahme von Verhandlungen mit „wichtigen Drittländern“ über „gleichwertige Lösungen“ auf deren Staatsgebiet. In der damals beschlossenen Liste der wichtigen Drittländer finden sich die USA, Liechtenstein, Monaco, Andorra, San Marino und die Schweiz.

Besonders die Schweiz reagierte auf den Beschluss von Feira auch sofort und setzte, um sich argumentativ gegen das Ansinnen der EU zu munitionieren, im Rahmen der Arbeit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates gleich ein Hearing über das schweizerische Bankgeheimnis an. Diese überaus rasche Reaktion hat ihren guten Grund. Die Schweiz verzeichnet den weltweit höchsten Anteil am Geschäft mit ausländischen Privatkunden, und der Bankensektor ist für etwa 12% des helvetischen Sozialprodukts gut¹. Inhaltlich kommentierten Regierungsvertreter den Beschluss von Feira denn auch umgehend, für sie käme eine Aufhebung des Bankgeheimnisses unter keinen Umständen in Frage.

Und immer wieder reisen seitdem hochrangige Delegationen der Schweizer Politik und des Schweizer Finanzsektors nach Brüssel, um ein kategorisches Nein zu Kontrollmitteilungen an ausländische Finanzbehörden zu Protokoll zu geben. Und natürlich auch, um immer wieder neue Einwände gegenüber dem geplanten Abkommen zu äußern. So wurde etwa bei dem Besuch einer Delegation der Schweizerischen

Bankiersvereinigung im März dieses Jahres die aparte Forderung an die EU gerichtet, in die Verhandlungen über gleichwertige Lösungen auch noch Kanada, Singapur, Hongkong und Japan einzubeziehen, was sicher das faktische Ende aller Hoffnungen auf jegliche Art von Abkommen bedeuten würde².

Nicht nur diese Verzögerungs- und Zermürbungstaktik der Schweiz werden Kommission und jeweiliger Ratspräsidentschaft noch viel Arbeit bescheren. Denn auch innerhalb der EU war der Beschluss von Feira erst nach jahrelangen Auseinandersetzungen zustande gekommen. Und vor allem, er ruht weiter auf sehr unsicherem Fundament. Es gibt von Luxemburg und Österreich immer noch eine halboffene Gegnerschaft dazu. Beide vertreten von damals bis heute die Position, dass zumindest ohne eine Schweizer Beteiligung sie ihre Zustimmung zu dem vereinbarten System von Kontrollmitteilungen wieder zurückziehen würden³.

So vielversprechend für viele die vorläufige Einigung der darüber lange zerstrittenen Europäischen Union auch aussehen mochte, sie bedeutete deshalb nur den ersten Schritt hin auf eine wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Denn noch muss ein Richtlinienentwurf von der Kommission erarbeitet, dann die Verhandlungen mit Drittstaaten erfolgreich geführt, und schließlich und entscheidend, im Ministerrat die Richtlinie einstimmig verabschiedet werden. Das wurde frühestens für Ende 2002 erwartet, ein kaum mehr einzuhaltender Zeitplan.

Bankgeheimnis kein Menschenrecht

Wegen der jetzt noch vorhandenen Offenheit, die jede Phase von Verhandlungen und Positionsbestim-

¹ Vgl. Thomas Gissebrecht: Besteuerung von Zinserträgen in der Europäischen Union. Abschied vom Schweizerischen Bankgeheimnis?, Basler Schriften zur europäischen Integration Nr. 50, 2000.

² Vgl. Neue Zürcher Zeitung Online vom 20.3.2002.

³ Vgl. z.B. Financial Times Online vom 28.11.2000; Der Standard Online vom 11.4.2002.

Dr. Gerd Grözinger, 49, ist Privatdozent für Volkswirtschaftslehre an der Universität Flensburg.

mungen auszeichnet, kann das Vorgehen der EU aber auch als Anlass genutzt werden, über Berechtigung und Umfang eines Bankgeheimnisses noch einmal grundsätzlicher zu reflektieren. Als erste Näherung an dieses Thema darf dabei die Beobachtung gelten, dass mit einem Bankgeheimnis kein als absolut zu wertendes Menschenrecht zur Disposition steht. Denn das lehrt schon ein Blick auf die Länder ohne Bankgeheimnis. So kennen selbst so freiheitsbetonende und individualitätsschützende Länder wie die USA und Großbritannien dieses Rechtsinstitut nicht. Kontrollmitteilungen über Zinserträge sind dort seit langem Standard. Allerdings findet man dabei auch einen Unterschied zwischen In- und Ausländern, was einige weitere Überlegungen zur Bedeutung des Bankgeheimnisses für die überstaatliche Sicherung von Freiheitsrechten notwendig macht.

Generell gilt unter Verfassungstheoretikern als weit akzeptierter Grundsatz, dass der schützenswerte Bereich des privaten Lebens nur dort seine Grenze findet, wo Dritte dadurch eindeutig negativ tangiert werden. So erfährt etwa die schon von Hippokrates geforderte Verschwiegenheitspflicht der Ärzte dann eine Beschränkung, wenn ein Patient unter einer gefährlichen und ansteckenden Krankheit leidet, sich aber nicht freiwillig isolieren lassen will. Dann kann eine Meldung bei den zuständigen Behörden als angebracht gelten und ist z.B. in Deutschland auch gesetzlich vorgeschrieben⁴.

Beim Bankgeheimnis lässt sich analog zum Arztgeheimnis argumentieren. Hier besteht die mögliche negative Wirkung auf Dritte darin, dass dadurch sonst fällige Steuern problemlos hinterzogen werden können. Denn dann müssen andere Bürger durch höhere Zahlungen ihrerseits für die Bereitstellung öffentlicher Güter und die Finanzierung von Transferausgaben aufkommen. Und es besteht darüber hinaus sogar die Gefahr einer allgemeinen Vertrauenserosion in die Fairness des Staates, die dessen Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen droht⁵. Die so feinsinnig daher kommende Schweizer Unterscheidung, bei Steuerbetrug durchaus Amtshilfe leisten zu wollen, Steuerhinterziehung aber zur schützenden Privatsphäre zu rechnen, ist ökonomisch wie juristisch unsubstantiiert. In einem ersten und grundlegenden Gedankenschritt lässt sich also als Forderung an eine politische Regulierung festsetzen:

Ein Bankgeheimnis soll nicht zur Steuerhinterziehung genutzt werden dürfen (erste Formulierung).

Schutz gegen Willkür

Allerdings enthält eine solche Anfangsbestimmung noch keine Überlegung zur Legitimität der Steuerforderung. Was ist, wenn eine Diktatur sie erhebt, sie diese vielleicht sogar als Mittel nutzt, um Gegner und Ausgegrenzte damit zu verfolgen? Man erinnere nur die enteignungsgleichen Steuern, die die Nationalsozialisten in Deutschland auswanderungswilligen jüdischen Staatsbürgern auferlegt hatten. Hier ist das Bankgeheimnis eines Drittstaates ausgesprochen hilfreich, würde umgekehrt eine Kontrollmitteilung geradezu Mithilfe bei einem verbrecherischen Akt bedeuten. Auch die Geschichte des Schweizer Bankgeheimnisses hat unter anderem einen solchen dunklen Hintergrund. Das Bankgesetz von 1934, das in Art. 47 den Schutz der Daten von Kontoinhabern gegenüber Unbefugten festlegte, wurde in den Beratungen vor allem mit der Furcht vor ausländischer Bankspionage begründet⁶.

Bei der Entscheidung über die Legitimität der Forderung eines Staates gegenüber seinen Bürgern besteht wieder breiter Konsens unter Verfassungstheoretikern, die Entscheidungen des Auslands in der Regel keiner materiellen Prüfung zu unterziehen, sondern dort auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu setzen. Wenn dabei sowohl die Prinzipien von Demokratie wie von Rechtsstaatlichkeit gewahrt sind, gelten dessen Beschlüsse als akzeptabel, auch wenn sie vielleicht in der konkreten Formulierung von der heimischen Situation erheblich abweichen. Beide Kriterien müssen erfüllt sein, da erst ihre Kombination eine beständige Geltung erwarten lassen, wie etwa Jürgen Habermas betont⁷. Damit lässt sich die oben genannte Formulierung weiter präzisieren:

Ein Bankgeheimnis darf nicht zur Steuerhinterziehung von Bürgern aus demokratisch und rechtsstaatlich organisierten Nationen genutzt werden (zweite Formulierung).

Möglichst wenig Informationen

Die Mitgliedsländer der Europäischen Union gehören zweifelsfrei zu diesem Kreis. Muss man deshalb deren Forderung nach Kontrollmitteilungen akzeptieren? Das wäre noch ein zu schneller Schluss. Er lässt die Langfristwirkungen von einmal getroffenen Maßnahmen und die Unsicherheit über die Zukunft

⁴ Vgl. Erwin Deutsch: Medizinrecht, Heidelberg 1999.

⁵ Vgl. Margit Schratzenstaller, Holger Wehner: Zinsbesteuerung in der Europäischen Union, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 80. Jg. (2000), H. 9, S. 675 - 683.

⁶ Vgl. Max Iklé: Die Schweiz als internationaler Bank- und Finanzplatz, Zürich 1970.

⁷ Vgl. Jürgen Habermas: Faktizität und Geltung, Frankfurt/M. 1994.

außer Acht. So hatten mit Griechenland, Portugal und Spanien immerhin drei Staaten der EU vor dem Beitritt noch Perioden einer Diktatur zu verzeichnen. Und die demokratisch-rechtsstaatliche Geschichte der gegenwärtigen Erweiterungskandidaten ist ebenfalls eher neueren Datums.

Auch wenn die Gefahr zur Zeit vielleicht gering erscheint: Man kann nicht ausschließen, dass selbst der eine oder andere stabil scheinende westliche Staat den Kanon von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zumindest zeitweise wieder verlässt. Die Einigung von Nizza sieht bekanntlich in Artikel 7 des neu formulierten Vertrags über die Europäische Union Reaktionen auf eine solche Möglichkeit explizit vor⁸. Oder anders ausgedrückt: Auch die EU hält ein Ausscheren von Mitgliedsländern aus dem gemeinsamen freiheitlichen Wertekanon für durchaus denkbar und hat dagegen Vorsorge getroffen.

Natürlich ließe sich in diesem Fall auch ein eingeführtes System von Kontrollmitteilungen wieder stornieren, so wie ein solches Land, wäre es denn Mitglied, innerhalb der EU politisch isoliert werden würde. Aber, im Unterschied zu effizienten Sanktionsmechanismen auf der staatlichen Ebene, bei Kontrollmitteilungen über Individuen wäre ein irreparabler Schaden schon

durch die angefallenen Informationen aus den Jahren vorher angerichtet. Denn diese würden eine recht präzise Einschätzung von Vermögen und Einkünften im Ausland erlauben, die auch bei einer eventuellen Verfolgung eine Rolle spielen könnten.

Um eine solche Gefahr zu minimieren, empfiehlt es sich, eine robuste Lösung anzustreben, die möglichst wenig missbräuchlich nutzbares Datenmaterial produziert. In abschließender Fassung sollte deshalb die Richtschnur für eine politische Lösung lauten:

Ein Bankgeheimnis darf nicht zur Steuerhinterziehung von Bürgern in demokratisch und rechtsstaatlich organisierten Staaten genutzt werden, wobei der Umfang der dem Staat zur Verfügung gestellten Informationen möglichst gering gehalten werden soll (endgültige Formulierung).

Vorgabe für konkretes Handeln

Lässt sich aus dieser, noch recht abstrakten, Vorgabe konkretes Handeln ableiten? Gibt es vielleicht doch eine Kompromissmöglichkeit zwischen dem Schweizer Beharren auf dem Bankgeheimnis und der EU-Forderung nach Kontrollmitteilungen? Die Antwort fällt bejahend aus. Die EU und ihre Verhandlungspart-



Deutschland

Gründungsgeschehen

M. Fritsch, Technische Universität Freiberg; R. Grotz, Universität Bonn (Hrsg.)

Das Gründungsgeschehen in Deutschland
Darstellung und Vergleich der Datenquellen

Das Buch stellt verschiedene Datenquellen vor, aus denen sich Informationen zum Gründungsgeschehen in Deutschland ableiten lassen. Insgesamt zeigt sich, dass eine differenzierte und durchaus verlässliche Grundlage für die empirische Gründungsforschung in Deutschland vorhanden ist.

2002. XII, 234 S. 14 Abb., 42 Tab. Geb. € 59,95; sFr 93,- ISBN 3-7908-1495-4

J. Schmude, R. Leiner, Universität Regensburg (Hrsg.)

Unternehmensgründungen
Interdisziplinäre Beiträge zum Entrepreneurship Research

Die aus insgesamt sieben Disziplinen stammenden Autoren widmen sich u.a. der räumlichen Quantifizierung des Gründungsgeschehens, den Einflussfaktoren auf dem Weg in die Selbständigkeit, dem Gründungserfolg und den unterschiedlichen Wirkungen von Unternehmensgründungen.

2002. VIII, 288 S. 15 Abb., 49 Tab. Geb. € 64,95; sFr 100,50 ISBN 3-7908-1503-9

Besuchen Sie uns im Internet:
www.springer.de/economics-de

Die €-Preise für Bücher sind gültig in Deutschland und enthalten 7% MwSt. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten. d&p · 008600_12qx_1c

Springer · Kundenservice
Haberstr. 7 · 69126 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 345 - 217/-218
Fax: (0 62 21) 345 - 229
e-mail: orders@springer.de



Springer

ner könnten sich auf ein Verfahren verständigen, das jedem „wichtigen Drittland“ die Option der Wahrung des Bankgeheimnisses bei ausländischen Wohnsitzinhabern gegen zwei Konzessionen einräumt.

Die erste zu erfüllende Bedingung betrifft die Verpflichtung, zunächst die anderen Staaten nach der prinzipiellen Legitimität der Steuerforderung zu unterscheiden. Dazu müsste jedes Land mit Bankgeheimnis einen Antragsweg eröffnen, bei dem einzelne Staaten sich als demokratisch-rechtsstaatlich verfasst registrieren lassen können. Wird dem stattgegeben, tritt ein unten näher beschriebener abgeschwächter Informationsaustausch in Kraft.

Wohnsitzbürger eines Staates dagegen, der entweder einen solchen Antrag nicht gestellt hat oder der abschlägig beschieden wurde, zahlten für ihre Auslandserträge dann nur die im Anlageland typischen eventuellen Quellensteuern, wie sie die Schweiz z.B. mit 35% auf inländische Wertschriften erhebt. Weitere Obligationen gegenüber den ausländischen Finanzbehörden bestünden seitens des kontenführenden Landes nicht.

Die Gefahr, dass viele Diktaturen nun versuchen würden, sich unberechtigt auf einer solchen Positivliste einen Platz zu sichern, dürfte gering sein. Alle Erfahrung mit Menschenrechtsverurteilungen im Rahmen der Vereinten Nationen zeigen, dass kein Staat es schätzt, das Risiko einzugehen, an den Pranger gestellt zu werden, sondern alle Hebel einsetzt, dem zu entgehen. Dies wäre hier sehr einfach, da es ja jedem Land frei stünde, einen solchen Antrag mit dem Folgerecht auf Informationsaustausch zu stellen oder es beim bisherigen Verfahren zu belassen.

Und weil die ins Ausland transferierten Anlagegelder eher von den jeweiligen Eliten stammen, ist auch die Binnenmotivation der Regierungen diktatorisch regierter Länder, im Ausland auf Informationen zur Steuersicherung zu drängen, äußerst schwach. Die Korrektheit der Einschätzung eines Drittstaates als demokratisch-rechtsstaatlich durch ihre Behörden juristisch und politisch zu kontrollieren, wäre im Übrigen Aufgabe der Schweizer Bevölkerung, und nicht Sache der EU-Kommission, deren Verhandlungsmandat nur die Sicherung der Steuerzahlungen ihrer Bürger betrifft.

Anonyme Kontrollmitteilungen

Die andere Bedingung für eine legitime Beibehaltung eines Bankgeheimnisses betrifft die Einführung eines

kommissarischen Verfahrens der Steuererhebung, das mit „anonymen Kontrollmitteilungen“ arbeitet. Unterstellt ist zunächst, dass ein demokratisch-rechtsstaatliches Land aus der Europäischen Union - z.B. Deutschland - einen solchen Antrag bei der Schweiz gestellt hat und er erwartungsgemäß positiv beschieden worden ist. Ab da hätte die Schweiz Erträge an Zinsen und Dividenden deutscher Wohnsitzbürger zunächst mit dem deutschen Einkommensspitzensteuersatz zu belegen. Über diese von der Schweiz eingezogene Steuer erhielte der Kontoinhaber aus Deutschland sodann eine Schweizer Bescheinigung. Diese wäre anonym, müsste weder seinen Namen noch den der Institutionen, bei denen Vermögen von ihm verwaltet wird, noch nähere Kontobezeichnungen enthalten. Aufzuführen wären nur die summarischen Angaben über das Wohnsitzland, die Gesamtertrags Höhe eines Jahres und der von der Schweiz kommissarisch einbehaltene Steuerabzug.

Diese Bescheinigung könnte der Konto- oder Depotbesitzer dann bei seiner heimatlichen Finanzbehörde einreichen. Verführe er so und stellte sich dann heraus - wie es in der Regel zu erwarten ist -, dass seine eigentliche Steuerpflichtigkeit weit unter dem Höchstsatz liegt, würde ihm zu Hause der überschüssige Betrag erstattet. Die deutschen Behörden wiederum erhielten unter der Vorlage des eingereichten Schweizer Bescheids von dort die einbehaltenen Steuern, minus etwaiger allgemeiner Quellensteuern bzw. eines zu vereinbarenden Anteils.

Beschlüsse der Kontoinhaber aus Deutschland jedoch, diese Vermögenseinkünfte zu Hause nicht zu deklarieren, fielen die Steuereinkünfte an die Schweiz, bzw. wäre es eine Frage rein bilateraler oder zusätzlicher multilateraler Abkommen, ob die Steuereinkünfte aufgeteilt oder auch gänzlich auf Gegenseitigkeit übertragen werden. Dafür gibt es Vorbilder. So hat sich etwa die Europäische Union untereinander auf einen Schlüssel geeinigt, bei dem das Anlageland 25% der Steuern behalten soll, das Wohnsitzland 75% erhält⁸. Diese Aufteilung kann auch für die Verhandlungen mit der Schweiz und den anderen „wichtigen Drittländern“ eine Richtschnur bilden. Aber die Einigung auf einen solchen Schlüssel ist als eher zweitrangig anzusehen. Wirklich bedeutsam ist dagegen, dass der Steueranteil des Anlagelandes auf keinen Fall an die Kontoinhaber zurückfließen darf, um Steuerhinterziehung nicht doch auf diesem Umweg noch zu belohnen.

Einen weiteren Einwand bezüglich der Legitimität der Steuerforderung gilt es noch auszuräumen.

⁸ Vgl. Klemens H. Fischer: Der Vertrag von Nizza, Baden-Baden 2001.

⁹ Vgl. FAZ-Online vom 27.11.2000.

Für deklarationsunwillige Kontoinhaber scheint eine Besteuerung mit dem nationalen Höchstsatz eine recht ungebührliche Last darzustellen. In den meisten Ländern gelten für Zinseinkünfte viel niedrigere Sätze als der allgemeine Spitzensteuersatz, oder es werden dort besondere Freibeträge berücksichtigt. Aber: Wer ausländisches Einkommen nicht angibt, obwohl erhebliche Steuerrückerstattungen winken, bei dem dürfte in aller Regel zutreffen, dass dieses Geld entweder das Produkt einer vorhergehenden Steuerhinterziehung ist (Schwarzgeld) oder eine künftige geplant ist (Umgehung von Vermögens-, Erbschafts-, Schenkungssteuern).

Eine Besteuerung von Zins- und Dividendeneinkünften mit dem Spitzensatz bedeutet dann zumindest einen heftigen Abschlag auf diese dem Wohnsitzland entgangenen Einkünfte. Und wer solche Erträge nur deshalb nicht deklariert, weil er fürchtet, trotz der gegenwärtigen demokratisch-rechtstaatlichen Verfassung seines Wohnsitzlandes irgendwann in der Zukunft vielleicht politisch verfolgt zu werden, dem ist zuzumuten, für dieses extreme Sicherheitsbedürfnis den Preis einer zeitweise höheren Steuerbelastung zu zahlen.

Politische Durchsetzung

Gegenüber Staaten, die sich gegen ein Abkommen entlang der hier vorgeschlagenen Linien weiten sträuben, obwohl das Bankgeheimnis dabei in seinem Kerngehalt bewahrt bleibt, könnte das volle Instrumentarium ökonomischer Pressionen eingesetzt werden. Es wäre dort kein anderes Motiv mehr erkennbar, als zur Steuerhinterziehung in demokratisch-rechtstaatlich organisierten Gesellschaften Beihilfe zu leisten. Und dagegen darf und sollte auch vorgegangen werden. Die Möglichkeiten der Isolierung solcher Staaten sind dabei zahlreicher und erfolgsversprechender als üblicherweise unterstellt wird. Nur ein Beispiel aus der letzten Zeit. Die USA planen gerade den bei ihnen beheimateten Kreditkartenfirmen zu untersagen, solche Karten auch für Banken in Steueroasen auszustellen und abzurechnen, da alleine dadurch ein Steuereinnahmeausfall von bis zu 70 Mrd. US-\$ geschätzt wird¹⁰.

Schließlich, politisch ebenfalls von Bedeutung wären noch die Auswirkungen auf die Diskussion innerhalb der Europäischen Union. Von einigen Kommentatoren wurde der Verdacht geäußert, dass der Beschluss von Feira weniger ein Durchbruch denn

nur eine weitere Station in der bislang so erfolgreichen Hinhaltetaktik der bevorzugten EU-Steuerfluchtländer Luxemburg und Österreich sein dürfte¹¹. Diese würden bei scheiternden Konsultationen mit den anderen Ländern der wieder einstimmig vom Ministerrat zu verabschiedenden endgültigen Richtlinie einfach die Zustimmung verweigern. Wenn man aber Staaten wie die Schweiz zu einem solchem Kompromiss mit „anonymen Kontrollmitteilungen“ bei demokratisch-rechtstaatlichen Nationen bewegen könnte, entfielen dieser Hebel.

Und dazu ließe sich die obige Regel nicht nur in den „wichtigen Drittländern“ anwenden, sondern genauso einfach auch in jedem EU-Staat, wenn dieser das wünscht. Die anderen Mitgliedsländer dürften praktisch keinen messbaren Einkommensverlust aufzuweisen haben, wenn etwa Österreich oder Luxemburg statt detaillierter Informationen solche „anonymen Kontrollmitteilungen“ ausstellen würden. Die jetzt vorgesehenen langen Zeitfristen – selbst in dem schon jetzt zu knapp bemessenen Zeitplan sollte erst ab 2010 der EU-weite Übergang zum Informationsaustausch endgültig erfolgen – könnten deshalb sogar erheblich verkürzt werden, der Kampf gegen Steuerhinterziehung schon bald beginnen.

Fazit

Zusammenfassend gilt: Mit dem hier vorgeschlagenen Verfahren sind die drei Bestandteile der Basisregel gesichert. Das Bankgeheimnis wird erstens dort nicht angetastet, wo es um nachweislich bedrohte Freiheitsrechte von Individuen geht. Die legitime Steuerpflichtigkeit bleibt zweitens aber prinzipiell gewahrt. Ihre Durchsetzung wird jedoch drittens mit einer möglichst geringen Datenintensität erreicht.

Dazu umgeht der Vorschlag auch sonst drohende Umsetzungserschwernisse. Länder, die ein Bankgeheimnis durch sehr starke Verfahrenshürden, wie etwa einer Aufnahme in die Verfassung oder der Pflicht zu einem vorherigem Referendum bei geplanten Änderungen, festgezurr haben, müssen nicht durch diese zeitraubende und im Ergebnis ungewisse Prozedur. Denn nicht das Bankgeheimnis wird dabei aufgehoben, sondern es wird für eine Gruppe von Ausländern nur eine Besteuerungsmodifikation auf der Quellenebene eingeführt: Statt eines einheitlichen Satzes soll künftig der jeweilige Höchstwert der Einkommensteuer des Wohnsitzlandes gelten.

¹⁰ Vgl. Die ZEIT vom 14.3.2002.

¹¹ Vgl. Hans-Hagen Härtel: EU-Zinsbesteuerung weiterhin ungeklärt, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 80. Jg. (2000), H. 7, S. 388.